

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Till Steffen, Christian Maaß, Farid Müller, Christa Goetsch,
Claudius Lieven (GAL) und Fraktion**

**Betr.: Gesetz über die Gewährleistung des freien Zugangs zu Informationen für
die Freie und Hansestadt Hamburg
(Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz – HmbIFG)**

Die Bürgerschaft möge das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz über die Gewährleistung des freien Zugangs zu Informationen
für die Freie und Hansestadt Hamburg
(Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz – HmbIFG)¹**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Informationsfreiheit

- § 1 Gesetzeszweck
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Grundsatz der Informationsfreiheit

Zweiter Abschnitt: Einschränkungen des Informationsrechtes

- § 5 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung
- § 6 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 7 Schutz personenbezogener Daten
- § 8 Beschränkter Informationszugang

Dritter Abschnitt: Verfahren

- § 9 Durchführung des Informationszugangs
- § 10 Antragstellung
- § 11 Einwilligung der oder des Betroffenen
- § 12 Bescheidung des Antrags
- § 13 Kosten
- § 14 Trennungsprinzip
- § 15 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Informationsfreiheit

¹ Amtl. Anm.: Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit über Umweltinformationen (ABl. L 41/26).

Vierter Abschnitt: Aktive Veröffentlichung

§ 16 Veröffentlichungspflichten

§ 17 Aktive Veröffentlichung verbraucherrelevanter Informationen

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 18 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

§ 19 Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

§ 20 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt: Informationsfreiheit

§ 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu Informationen und die Verbreitung von Informationen zu gewährleisten, soweit diese bei verpflichteten Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne von § 2 Absatz 1 vorhanden sind. Dadurch soll die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der demokratischen Meinungs- und Willensbildung gefördert werden und staatliches Handeln insbesondere zum Zweck der Bekämpfung von Filz und Korruption kontrolliert werden.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (verpflichtete Stellen). Es gilt auch, soweit diese Stellen Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausführen oder soweit sie privatrechtlich tätig werden.

(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, sofern sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei unter der Kontrolle einer Stelle der öffentlichen Verwaltung stehen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Hamburgische Bürgerschaft sowie die Abgeordneten im Rahmen ihrer gesetzgeberischen Tätigkeit;
2. die Mitglieder von Bezirksversammlungen und ihrer Fraktionen;
3. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie Disziplinarbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden;
4. den Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Informationen alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen oder bereitgehaltenen Informationen, über die im dienstlichen Zusammenhang verfügt wird;
2. Informationsträger alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können;

(2) Behörde ist jede Stelle im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Öffentliche Stellen sind solche, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder sonstiger öffentlicher Aufgaben betraut sind.

§ 4 Grundsatz der Informationsfreiheit

Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 vorhandenen Informationen, soweit diesem Anspruch nicht höherrangiges Recht, spezielle Landesgesetze oder die §§ 5 bis 8 dieses Gesetzes entgegenstehen.

Zweiter Abschnitt: Einschränkungen des Informationsrechtes

§ 5 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden, soweit und solange

1. das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die öffentliche Sicherheit schädigen würde;
2. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder eines Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde;
3. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.

(2) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt werden könnte. Nicht der unmittelbaren Vorbereitung dienen insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen sowie Stellungnahmen. Aufgrund dieses Absatzes darf ein Antrag nicht abgelehnt werden, wenn er sich auf Emissionen in die Umwelt bezieht.

(3) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

(4) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die begehrten Informationen aufgrund eines speziellen Gesetzes der Geheimhaltung bedürfen.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist.

(6) Informationen, die nach den Absätzen 1 und 2 vorenthalten worden sind, sollen spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich gemacht werden. Über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens wird die Antragstellerin oder der Antragsteller von der verpflichteten Stelle schriftlich benachrichtigt und gleichzeitig auf die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung bezogen auf die begehrte Information hingewiesen.

§ 6 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen gegenüber dem Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit überwiegen.

(2) Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis ist jede Tatsache, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steht, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist und nach dem bekundeten Willen des Unternehmers geheim gehalten werden soll. Darüber hinaus ist erforderlich, dass ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse des Unternehmers an der Geheimhaltung besteht.

Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften stellt kein schützenswertes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis dar.

(3) Soll Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die nach § 2 Absatz 1 verpflichtete Stelle der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) § 5 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 7 Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn,

1. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt;
2. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte einzelner erforderlich und in der Abwägung vorrangig;
3. die oder der Betroffene hat eingewilligt;
4. die Einholung der Einwilligung der oder des Betroffenen ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der oder des Betroffenen liegt; antragsberechtigt sind in diesem Fall nur zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Personen, die bereits zu einem vorherigen Zeitpunkt mit Einwilligung der oder des Betroffenen für sie oder ihn tätig geworden sind;
5. die Antragsteller machen ein erhebliches rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen glaubhaft und überwiegende schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen.

§ 5 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 gelten entsprechend.

(2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden oder sind schutzwürdige Belange von Betroffenen berührt, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die nach § 2 Absatz 1 verpflichtete Stelle dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der zuständigen Stelle über den Antrag ist der oder dem Betroffenen bekannt zugeben.

(3) Dem Antrag auf Informationszugang soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad-, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und dienstliche Rufnummer beschränken und

- a. die betroffene Person als Amtsträger an dem jeweiligen Verfahren mitgewirkt hat,
- b. die betreffende Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat,

es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegen.

§ 8 Beschränkter Informationszugang

Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 5 bis 7 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen im Zusammenhang mit dem Antrag stehenden Informationen. Soweit und so lange eine Aussonderung der dem Zugang entgegenstehenden Informationen nicht mit ver-

hältnismäßigem Aufwand möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung für konkrete Einzelfragen.

Dritter Abschnitt: Verfahren

§ 9 Durchführung des Informationszugangs

(1) Jede nach § 2 Absatz 1 verpflichtete Stelle hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer verpflichteter Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die verpflichtete Stelle auf diese Tatsache hin, nennt die Stelle, welche die Verwaltungsakten führt und leitet den Antrag zur Entscheidung an diese Stelle weiter.

(3) Die verpflichtete Stelle stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Behörde die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.

(4) Die verpflichtete Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung, zur Verfügung oder bietet dem Antragsteller die Möglichkeit zur eigenen Vornahme von Kopien.

(5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die verpflichtete Stelle auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(6) Zur Durchführung des Informationszugangs bemühen sich die Behörden in angemessener Weise darum, dass die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Informationen in unmittelbar reproduzierbaren Formen oder Formaten vorliegen. Sie bemühen sich dabei insbesondere, die Zugänglichkeit über Computer-Telekommunikationsnetze oder andere elektronische Mittel sicherzustellen.

(7) Sind die begehrten Informationen bereits ohne Kenntnis der Antragstellerin oder des Antragstellers veröffentlicht worden, genügt die angegangene Stelle ihrer Verpflichtung dadurch, dass sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle der begehrten Information nennt, soweit diese allgemein zugänglich ist. Der Antragsteller oder die Antragstellerin soll nicht auf eine Veröffentlichung in elektronischen Medien verwiesen werden, wenn er oder sie nicht über die zur Nutzung des Mediums erforderlichen Kenntnisse oder die technischen Voraussetzungen verfügt.

(8) Auf Antrag beantwortet die verpflichtete Stelle Anträge auf Umweltinformationen, indem sie dem Antragsteller mitteilen, wo – sofern verfügbar – Informationen über die zur Erhebung der angewandten Informationen angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können, oder indem sie auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hinweisen.

§ 10 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag soll schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden.

(2) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu umschreiben. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die um Informationszugang ersuchte Stelle sie oder ihn zu beraten.

(3) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständig ist die Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1, bei der die begehrten Informationen vorhanden

sind (zuständige Stelle). § 9 Absatz 2 bleibt unberührt. Ist die angegangene Stelle nicht zuständig, so hat sie den Antrag an die zuständige Stelle unverzüglich weiterzuleiten und die Antragstellerin oder den Antragsteller entsprechend zu unterrichten.

(4) Im Fall des § 2 Absatz 2 besteht der Anspruch gegenüber derjenigen verpflichteten Stelle, die sich einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Im Falle der Beleihung besteht der Anspruch gegenüber dem Beliehenen.

§ 11 Einwilligung der oder des Betroffenen

(1) Steht fest, dass der Antrag aufgrund der §§ 6 und 7 abzulehnen ist, hat die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auf die Möglichkeit einer Zustimmung zur Freigabe der begehrten Information durch die Betroffene oder den Betroffenen hinzuweisen.

(2) Die zuständige Stelle ersucht in den Fällen des Absatzes 1 auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers die oder den Betroffenen um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.

(3) Die Zustimmung gilt als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die zuständige Stelle vorliegt. § 7 Absatz 1 Ziffer 4 bleibt unberührt.

(4) Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung der oder dem Betroffenen gegenüber bestandskräftig ist oder zwei Wochen nach Anordnung der ihm ebenfalls bekannt zugebenden sofortigen Vollziehung.

§ 12 Bescheidung des Antrags

(1) Die zuständige Stelle macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines schriftlich oder in elektronischer Form gestellten Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(3) Soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist der Absätze 1 und 2 auf zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist, schriftlich zu informieren.

(4) Ist ein Antrag zu allgemein formuliert, so fordert die zuständige Stelle den Antragsteller so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, auf, den Antrag zu präzisieren und unterstützt ihn dabei.

(5) Die zuständige Stelle hat die Antragstellerin oder den Antragsteller im Falle einer Ablehnung des Antrags auf ihr oder sein Recht nach § 15 hinzuweisen.

§ 13 Kosten

(1) Die Einsichtnahme in die beantragten Informationen an Ort und Stelle ist gebührenfrei. Gleiches gilt für den Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen betreffend Umweltinformationen im Besitz von Behörden. Für abgelehnte Anträge dürfen Gebühren nicht erhoben werden.

(2) Der Senat wird ermächtigt, für sämtliche andere Amtshandlungen nach diesem Gesetz die Höhe der Kosten durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Kosten dürfen eine angemessene Höhe und insbesondere die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

(3) Besondere Gebührenregelungen sowie Gebührenregelungen, die andere Verwaltungsverfahren mit besonderen Zugangsrechten für die dort Beteiligten betreffen, bleiben unberührt.

§ 14 Trennungsprinzip

Die verpflichteten Stellen treffen geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 5 bis 8 unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 15 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Informationsfreiheit

Jede Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer öffentlichen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit anrufen, der bzw. die die Anfrage zügig zu bearbeiten hat. Die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit wird von der oder dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten wahrgenommen. Die Regelungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes zur Stellung und Befugnissen der oder des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten (§§ 21 bis 26 HmbDSG) finden entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt: Aktive Veröffentlichung

§ 16 Veröffentlichungspflichten

(1) Alle beim oder nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden oder in Kraft tretenden Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg sollen in der vollständigen geltenden Fassung allgemein und kostenfrei über das Internet oder vergleichbare Informationstechnologien zugänglich gemacht werden. § 9 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Pflicht aus Absatz 1 gilt auch für Pläne, die aufgrund gesetzlicher Planungsvorgaben erstellt werden.

(3) Die Pflicht aus Absatz 1 gilt auch für Globalrichtlinien und andere Verwaltungsvorschriften, soweit sie das Handeln von Behörden gegenüber Dritten unmittelbar steuern.

(4) Die verpflichteten Stellen haben darüber hinaus Verzeichnisse zu führen, die geeignet sind, alle vorhandenen Informationssammlungen und -ordnungen sowie deren Zweck erkennen zu lassen und diese Verzeichnisse allgemein zugänglich zu machen. Soweit möglich hat die Veröffentlichung auch in elektronischer Form zu erfolgen.

§ 17 Aktive Veröffentlichung verbraucherrelevanter Informationen

(1) Öffentliche Stellen können die im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen Informationen auch ohne Antrag veröffentlichen, insbesondere sofern diese für Verbraucherinnen und Verbraucher von Interesse sind. §§ 5 bis 7 gelten entsprechend. Können Interessen Dritter von der Veröffentlichung betroffen sein, hat die öffentliche Stelle die Informationen neutral, sachkundig und differenziert darzustellen. In der Regel sind Betroffene vor der Veröffentlichung anzuhören.

(2) Die Veröffentlichung der Informationen ist ausgeschlossen, wenn gesetzliche Vorschriften oder überwiegende schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen. Ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften durch Betroffene stellt in der Regel keinen schutzwürdigen Belang dar.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 18 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unbe-

rührt. Gleiches gilt für Rechtsvorschriften, die andere als in diesem Gesetz normierte Veröffentlichungspflichten zum Gegenstand haben.

§ 19 Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

(1) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren durch den Senat unter Mitwirkung der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit überprüft. Der Senat unterrichtet danach den Rechtsausschuss der Bürgerschaft über das Ergebnis der Überprüfung.

(2) Die verpflichteten Stellen, bei denen Anträge auf Zugang zu Informationen gestellt werden, haben eine Statistik zu führen. Die Statistik umfasst den Gegenstand des Antrags, die Dauer der Bearbeitung, die Entscheidung über den Antrag sowie die Anzahl der Widersprüche und Klagen. Sie weist außerdem aus, in wie vielen Fällen mit welchem Gegenstand betroffene Personen eine Einwilligung in die Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben und in wie vielen und welchen Fällen eine Einwilligung ausdrücklich nicht erteilt oder die Verweigerung der Einwilligung durch Nichtäußerung der betroffenen Person fingiert wurde. Gleiches gilt für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 7 Absatz 2.

§ 20 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlass

Bei diesem Gesetzentwurf handelt es sich um die erneute Einbringung in überarbeiteter Fassung eines Gesetzentwurfs aus der 17. Legislaturperiode (Drs. 17/910), der der Diskontinuität anheim gefallen war.

Der Gesetzentwurf reagiert auf verschiedene gesellschaftliche und politische Entwicklungen, die einen verbesserten Informationszugang wichtig erscheinen lassen:

1. Informationszugang als Mittel zur Bekämpfung von Korruption und Filz

Transparenz ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für rechtsstaatliches Verwaltungshandeln. Durch Transparenz wird die demokratische Kontrolle der Verwaltung ermöglicht, während unter Bedingungen von Undurchsichtigkeit die Gefahr unrechtmäßiger oder unsachgemäßer Amtsführung entstehen kann.

a) Verhinderung von Korruption

Bestimmte Teile der Verwaltung, insbesondere die Bereiche des öffentlichen Beschaffungswesens und der Vergabe öffentlicher Aufträge, unterliegen der Gefahr der Einflussnahme auf Verwaltungsentscheidungen durch Korruption. Deutschland hat sich in den letzten Jahren nach dem jährlich von der Anti-Korruptionsorganisation „Transparency International“ veröffentlichten Korruptionswahrnehmungsindex leicht verbessert, befindet sich im internationalen Vergleich aber immer noch erheblich hinter einer Reihe anderer westlicher Staaten (Transparency International – Corruption Perceptions Index 2004).

Experten und Verbände wie Transparency International sehen in der Schaffung von Informationszugangsrechten ein geeignetes Instrument zur Minimierung von Korruption (vgl. die Veröffentlichungen von „transparency international“ unter www.transparency.de). Denn durch die Ermöglichung der Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen z. B. durch unterlegene Wettbewerber in einem Ausschreibungsverfahren oder durch Journalisten oder interessierte Bürgerinnen und Bürger werden zusätzliche Kontrollmechanismen etabliert, welche für potenzielle Täter das Risiko der Aufdeckung von Korruption erhöhen und somit präventiv wirken. Oftmals kann daher

durch die Verwirklichung eines „gläsernen Staates“ Korruption besser verhindert und politische Hygiene besser gewährleistet werden als durch gesetzgeberische Schritte in Richtung des „gläsernen Bürgers“.

b) Verhinderung von Filz

Weitere Bedeutung hat die Schaffung von Transparenz zur Gewährleistung politischer Hygiene. Gerade vor dem Hintergrund der besonderen Erfahrungen in Hamburg mit vermeintlichen oder tatsächlichen unsachgemäßen Einflussnahmen auf Personal- und Sachentscheidungen der Verwaltung und fragwürdigen personellen Verquickungen besteht ein besonderes Bedürfnis nach Transparenz.

Mit dem Gesetzentwurf wird eine der wesentlichen Konsequenzen aus dem so genannten Parlamentarischen „Filz“-Untersuchungsausschuss gezogen. Der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses (Drs. 16/5000, Seite 1688) stellte damals fest,

„dass auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufklärung beigetragen hat. In diesem Zusammenhang bleibt die Frage zu klären, ob Akteneinsichtsrechte, wie sie in einigen Bundesländern bestehen, dazu beitragen können, die notwendige Transparenz zu unterstützen.“

Die zwischenzeitlichen Erfahrungen mit Informationsfreiheitsgesetzen anderer Bundesländer (hierzu näher unten) zeigen, dass durch allgemeine Akteneinsichtsrechte die Transparenz von Verwaltungshandeln erheblich verstärkt wird.

2. Informationszugang als Bürgerrecht

Demokratie lebt vom Prinzip der Öffentlichkeit. Für die effektive Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der demokratischen Kontrolle und Steuerung staatlichen Handelns, aber auch für die Teilhabe am ökonomischen Wohlstand ist oftmals die Verfügbarkeit einer Vielzahl von Informationen die Grundvoraussetzung. Demgegenüber ist das Verwaltungshandeln in der Bundesrepublik Deutschland und in Hamburg traditionell geprägt vom Grundsatz des Amtsgeheimnisses. Das geltende Recht räumt den Bürgerinnen und Bürgern in der Regel nur Informationsrechte zur Wahrung ihrer individuellen Rechte gegenüber dem Staat ein. In der Informationsgesellschaft gewinnt aber die Frage eines darüber hinaus gehenden Informationsanspruchs unabhängig von individueller Betroffenheit zunehmende Relevanz. Auf diesen Aspekt weist bereits ein Antrag der GAL-Fraktion für ein Informationsfreiheitsgesetz aus dem Jahr 1994 hin (Drs. 15/1355).

Das Recht auf Informationszugang bekommt vor diesem Hintergrund die Dimension eines Bürgerrechts. Daher gestaltet dieser Gesetzentwurf den Anspruch auf Informationszugang als eigenständigen Anspruch aus, der bedingungslos gewährt wird. Ein rechtliches oder berechtigtes Interesse muss nicht nachgewiesen werden. Die Gewährung von Informationen wird zur Regel, die Nichtgewährung zur Ausnahme. Gleichwohl besteht der Anspruch auf Informationsgewährung nicht unbegrenzt, sondern wird durch Gegenrechte Dritter, die im Recht auf informationelle Selbstbestimmung wurzeln, oder Beschränkungen im öffentlichen Interesse begrenzt.

3. Transparenz als Voraussetzung für die Akzeptanz staatlichen Handelns

Staatliches Handeln entfaltet eine besondere Effektivität und Legitimität, wenn es von der Bevölkerung nachvollzogen werden kann und eine hohe Akzeptanz findet. Die Schaffung von Transparenz ist ein wesentliches Mittel zur Förderung der Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz von Verwaltungshandeln. Für den Staat entsteht dadurch der Vorteil, dass der effektive Gesetzesvollzug erleichtert wird.

In diesem Zusammenhang haben Verwaltungsvorschriften und staatliche Planungen eine besondere Bedeutung. Oftmals erschließt sich der Sinn einer staatlichen Maßnahme erst vor dem Hintergrund der der Einzelentscheidung zu Grunde liegenden übergeordneten Planungen oder Verwaltungsvorschriften. Durch die möglichst weitgehende Kenntnis solcher Planungen und Verwaltungsvorschriften wird für betroffene Bürgerinnen und Bürger voraussehbar, wie der Staat bestimmte gesetzliche Normen auslegt oder wie Behörden ein ihr eingeräumtes Ermessen ausüben werden. Staatliches Handeln wird damit antizipierbar, sodass die Bürgerinnen und Bürger ihr Verhalten von vorne herein entsprechend darauf einstellen können. Dies erleichtert letztlich

auch der Verwaltung die Arbeit, da rechtliche Streitigkeiten bereits im Vorwege vermieden werden können.

Um die Verbreitung der Kenntnis von Verwaltungsvorschriften oder fachlicher Planungen zu vergrößern, müssen diese Vorschriften nicht nur auf Anfrage in schriftlicher Form für die Bevölkerung zugänglich sein, sondern möglichst auch über das Internet oder vergleichbare Medien. Dadurch werden die Transaktionskosten zur Informationsbeschaffung auf Seiten der Bevölkerung gesenkt; auf Seiten der Verwaltung entfällt die Bearbeitung zahlreicher Anfragen, die sich auf diese für die Bevölkerung besonders wichtigen Dokumente beziehen. Dieser Gesetzentwurf will mit seinen Vorschriften zur aktiven Veröffentlichungspflicht staatlicher Stellen die möglichst weitgehende Verbreitung von Verwaltungsvorschriften und Planungen sicherstellen.

4. Information als Instrument des Verbraucherschutzes

Die Verfügbarkeit von in staatlicher Hand befindlichen Informationen kann auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes eine besondere Relevanz entfalten. Dies wurde im Winter 2000/2001 auf dem Höhepunkt der BSE-Krise in Hamburg besonders deutlich. Die zuständige Gesundheitsbehörde verfügte über Informationen, wonach diverse Fleischprodukte als „rindfleischfrei“ gekennzeichnet in den Einzelhandel gelangt waren, obwohl sie Rindfleisch enthielten. Über Wochen verweigerte die Behörde trotz großem öffentlichem Drucks – der auch von Fraktionen der hamburgischen Bürgerschaft ausgeübt wurde – die öffentliche Bekanntgabe der Namen der betroffenen Marken und Hersteller. Bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern entstand dadurch generelle Zweifel an der zuverlässigen Kennzeichnung von Fleischprodukten, was zu einem Rückgang von Fleischprodukten beitrug und somit wirtschaftliche Nachteile auch für solche Hersteller und Einzelhändler mit sich brachte, die ausschließlich korrekt gekennzeichnete Waren anboten. Die zuständige Behörde führte die unklare Rechtslage als wesentlichen Grund für die Nicht-Veröffentlichung der Namen der betroffenen Hersteller und Marken an.

Auf Bundesebene wird auf Initiative der Bundesregierung gegenwärtig über ein neues einheitliches Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch beraten, das auch umfassende Informationsrechte für Verbraucher beinhaltet. Da aber der unionsdominierte Bundesrat 2002 das von der Bundesregierung vorgelegte Verbraucherinformationsgesetz abgelehnt hat, ist ungewiss, ob dieser Anlauf Informationsrechte für Verbraucher zum Ergebnis haben wird. Das Inkraft-Treten einer bundesrechtlichen Regelung von behördlichen Verbraucherinformationen ist damit weiterhin unwahrscheinlich. Es besteht daher Bedarf nach einer landesrechtlichen klarstellenden Regelung, um eine Wiederholung der allgemein als unzulänglich empfundenen Vorgänge vom Winter 2000/2001 zu vermeiden. Dieser Gesetzentwurf schafft eine Rechtsgrundlage, welche das Informationsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher gleichermaßen wie die berechtigten Interessen von Herstellern und Einzelhandel berücksichtigt.

5. Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie

Dieses Gesetz setzt auch die neue Umweltinformationsrichtlinie (2003/4/EG) für Hamburg um. Die entsprechende Umsetzungsfrist läuft am 14. Februar 2005 aus. Der Bundesgesetzgeber sieht für sich nunmehr keine Gesetzgebungskompetenz mehr, mit der er die Verwaltungen der Länder verpflichten könnte. Deswegen trifft die Umsetzungsverpflichtung auch die Freie und Hansestadt Hamburg. Es erscheint sinnvoll, diese Richtlinie nicht in Form eines eigenen Gesetzes, sondern im Rahmen des nun vorgelegten Informationsfreiheitsgesetzes umzusetzen. Dabei wurden die Anforderungen der Umweltinformationsrichtlinie grundsätzlich so umgesetzt, dass sie für alle Informationen, die von diesem Gesetz erfasst werden, gelten. So wird z. B. verhindert, dass im Rahmen des Erlasses eines Gebührenbescheides differenziert werden muss, ob es sich um Umweltinformationen oder sonstige Informationen handelt.

II. Erfahrungen mit Informationsfreiheitsgesetzen

Informationszugangrechte sind sowohl aus anderen Staaten, anderen Bundesländern und aus einzelnen Rechtsbereichen bekannt. Auf die dort gewonnenen Erfahrungen wird mit diesem Gesetzentwurf zurückgegriffen.

1. Internationale Erfahrungen

Informationszugangsgesetze sind aus zahlreichen Staaten bekannt, sodass die Rechtslage in Deutschland im internationalen Vergleich als restriktiv erscheint. Das Königreich Schweden verfügt bereits seit 1766 über einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Informationszugang. Informationszugangsrechte gelten seit längerem auch beispielsweise auch in den europäischen Ländern Frankreich, Niederlande, Griechenland und Österreich, seit einigen Jahren auch in Italien, Portugal sowie verschiedene osteuropäische Staaten wie Ungarn und der Tschechischen Republik. Auch in den USA („freedom of information act“ von 1966), Australien und Kanada existieren Informationszugangsansprüche seit längerem, jüngst ist auch in Japan ein entsprechendes Gesetz in Kraft getreten.

In der Europäischen Union enthält Artikel 255 EGV ein allgemeines Zugangsrecht zu den Dokumenten der wichtigsten Gemeinschaftsorgane. Hierzu erging eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlamentes, des Rates und der Kommission (VO [EG] Nr. 1049/2001 v. 30.05.01).

2. Erfahrungen anderer Bundesländer

In den Ländern Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen existieren bereits Informationsfreiheitsgesetze (vgl. zum Inhalt der Gesetze die Übersicht in der Drs. 15/854 vom 10. Oktober 2001 der Bremischen Bürgerschaft). Auf die ersten Erfahrungen dieser Bundesländer wurde in diesem Gesetzentwurf zurückgegriffen (vgl. zum schleswig-holsteinischen Gesetz: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, 24. Tätigkeitsbericht (2002); Christiane Nordmann, Erste Erfahrungen mit dem Informationsfreiheitsgesetz, Die Gemeinde 2/2001, S. 40 bis 47; zum brandenburgischen IFG: Landesdatenschutzbeauftragter Brandenburg, Tätigkeitsbericht 2001, Kapitel B2). Insgesamt bewerten die Beauftragten für Informationsfreiheit der Länder, in denen bereits Informationszugangsrechte bestehen, die Erfahrungen als positiv und fordern deshalb in einer gemeinsamen Erklärung vom Januar 2002 eine bundesweite Regelung der Informationsfreiheit.

Auf Bundesebene haben die Koalitionsfraktionen im Bundestag einen Gesetzentwurf eingebracht, der gegenwärtig beraten wird. Das etwaige In-Kraft-Treten eines Bundesgesetzes zur Informationsfreiheit würde ein Landesinformationsfreiheitsgesetz jedoch keineswegs überflüssig machen, da wesentliche Bereiche des Verwaltungshandelns der Länder nur durch den Landesgesetzgeber geregelt werden können und von einem Bundesgesetz somit nicht erfasst wären.

Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich weitgehend an den bestehenden Informationsfreiheitsgesetzen anderer Bundesländer, insbesondere dem schleswig-holsteinischen. Regelungen zu aktiven Veröffentlichungspflichten existieren bereits in § 17 des IFG Berlin. Dieser Gesetzentwurf geht vom Anwendungsbereich der Veröffentlichungspflichten jedoch weiter und bezieht sich auf die für Bürgerinnen und Bürger besonders praxisrelevanten Verwaltungsvorschriften und Planungen. Ohne Vorbild in den bestehenden Informationsfreiheitsgesetzen anderer Länder sind die Regelungen dieses Gesetzentwurfs über die aktive Veröffentlichung von Informationen im Rahmen des Verbraucherschutzes. Die geschilderten hamburgischen Erfahrungen im Rahmen der BSE-Krise lassen eine solche Neuregelung jedoch sinnvoll erscheinen. Positive Erfahrungen bezüglich behördlicher Verbraucherschutz-Informationsvorschriften, die über die bundesrechtlichen Regelungen insbesondere des Produktsicherheitsgesetzes hinaus gehen, liegen jedoch aus einzelnen Ländern vor. Insbesondere das baden-württembergische Ausführungsgesetz zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz enthält weitgehende Befugnisse der Behörden zur Information der Bevölkerung über Verstöße von Herstellern gegen verbraucherschützende Vorschriften des Lebensmittelrechts.

3. Erfahrungen in einzelnen Rechtsbereichen

Im Umweltrecht liegt bereits seit mehreren Jahren ein spezieller Auskunftsanspruch aus dem Umweltinformationsgesetz (UIG) vor. Die Erfahrungen mit der Umsetzung UIG werden allgemein als positiv beurteilt.

III. Kosten

In Abhängigkeit vom Ausmaß der Inanspruchnahme des Gesetzes werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für den Landeshaushalt entstehen. Diese lassen sich zur Zeit nicht genau quantifizieren. Die Erfahrungen mit den Informationsfreiheitsgesetzen in Brandenburg, Berlin und Schleswig-Holstein haben jedoch gezeigt, dass Anträge auf Informationszugang bisher nur vereinzelt gestellt werden und die Verwaltung keinem besonderen Aufwand ausgesetzt ist. So wurden beispielsweise in dem mit Hamburg am ehesten vergleichbaren Bundesland Berlin in den ersten 13 Monaten seit Inkraft-Treten insgesamt 164 Anträge gestellt (DIE ZEIT 15/2002); die mit 1 bis 3 Mio. Euro veranschlagten Kosten für das Land Berlin wurden deutlich unterschritten. Gleiches belegen die Erfahrungen mit dem Umweltinformationsgesetz und Erfahrungen der Staaten, die bereits über ein Informationsfreiheitsgesetz (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.10.1991, BT-Drs. 12/1273). Ein Teil der zusätzlich entstehenden Sach- und Personalkosten wird überdies durch die Erhebung von Gebühren nach § 13 gedeckt werden können.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1 (Gesetzeszweck)

Durch dieses Gesetz soll ein umfassendes Recht auf freien Informationszugang geschaffen werden. Dadurch soll den Bürgerinnen und Bürgern eine verbesserte Kontrolle staatlichen Handelns zur Vermeidung von Filz und Korruption ermöglicht werden, gleichzeitig soll durch die Transparenz verwaltungsbehördlichen Handelns die Teilnahme eines jeden an der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung gefördert und demokratische Beteiligungsrechte gestärkt werden.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 legt den Anspruchsgegner fest. Der Anspruch auf Informationszugang richtet sich gegen alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, zu denen auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zählen.

Erste Erfahrungen mit dem schleswig-holsteinischen Informationsfreiheitsgesetz (SH-IFG), das in seinem Anwendungsbereich lediglich die in § 3 Absatz 1 SH-IFG aufgezählten Behörden umfasst, haben gezeigt, dass dies zu einer unbeabsichtigten Einschränkung des Gesetzes führt. Insofern hat der schleswig-holsteinische Datenschutzbeauftragte in seinem Tätigkeitsbericht 2002 darauf hingewiesen, dass die vom Anwendungsbereich des SH-IFG ausgeschlossenen rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu einer Gesetzeslücke geführt haben.

Durch den ausdrücklichen Verweis, dass sich der Anspruch auch auf solche Behörden und öffentliche Stellen richtet, die Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausführen, soll sichergestellt werden, dass die Gesetzesanwendung auf Landesbehörden bzw. die in der Freien und Hansestadt Hamburg ansässigen Behörden und öffentlichen Stellen beschränkt ist, nicht aber auf die Durchführung von landesrechtlich geregelten Aufgaben.

Durch Absatz 2 steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts einer öffentlichen Stelle gleich, wenn sie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut ist oder öffentliche Dienstleistungen erbringt. Gedacht ist hierbei insbesondere an die Bereiche der Daseinsvorsorge und öffentliche Infrastruktur. Damit ist das Gesetz auch auf fiskalische Betätigungen der öffentlichen Hand anwendbar, was wegen der besonderen Anfälligkeit dieses Bereiches für Korruption erforderlich erscheint.

Absatz 3 Ziffern 1 bis 4 beschränkt den Anwendungsbereich und nimmt im Sinne des Gewaltenteilungsprinzips sowohl die in Ziffer 1 genannte Bürgerschaft und die Abgeordneten im Rahmen ihrer Gesetzgebungstätigkeit als auch Recht sprechende Organe aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in Ziffer 3 heraus. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf die Exekutive erscheint sinnvoll, da die Legislative und die Judikative ihrerseits Kontrollorgane der Exekutive darstellen und nach dem Gesetzeszweck primär die Kontrolle der ausführenden Gewalt vordringlich erscheint. Ziffer 2 schließt die Mitglieder von Bezirksversammlungen und ihrer Fraktionen aus dem An-

wendungsbereich aus. Zwar stellen die Bezirksversammlungen nur einen rechtlichen Teil der Verwaltung dar, dadurch dass sie jedoch die Führung der Bezirksamtsgeschäfte beaufsichtigen, nehmen sie insoweit eine Kontrollfunktion ein (vgl. § 15 Absatz 1 Bezirksverwaltungsgesetz). Ebenfalls ausgenommen ist nach Ziffer 4 der Rechnungshof, wenn er in richterlicher Unabhängigkeit handelt.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 legt fest, was unter Informationen und Informationsträger im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist. Durch die sehr weit gefasste Definition soll eine möglichst offene Auslegung der Begriffe gewährleistet werden. Es sollen dadurch Gesetzeslücken verhindert werden, die zu einer Verweigerung der begehrten Information führen könnten.

Absatz 2 verweist auf die Legaldefinition des § 1 Absatz 4 HmbVwVfG. Hiernach ist eine „Behörde im Sinne dieses Gesetzes jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.“

Absatz 3 sieht eine Definition für den allgemeinen Begriff der öffentlichen Stelle vor. Eine Stelle ist dann öffentlich, wenn sie mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut ist oder sonstige öffentliche Aufgaben wahrnimmt.

Zu § 4 (Grundsatz der Informationsfreiheit)

In dieser Vorschrift ist der Grundsatz verankert, dass jede Bürgerin und jeder Bürger einen Anspruch auf Informationszugang hat. Die Nichtgewährung von Informationen soll demgegenüber die Ausnahme darstellen und ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Anspruchsinhaber ist jede natürliche und juristische Person des Privatrechts, also auch rechtsfähige Vereine, Gesellschaften und Stiftungen. Der Anspruch gilt für Deutsche und Ausländer gleichermaßen, unabhängig von der Art und Dauer eines Aufenthaltes in Deutschland. Eine Ausdehnung des Anspruchs auf nicht-rechtsfähige Vereine ist nicht erforderlich, weil bereits jedes einzelne Verbandsmitglied ein eigenes Zugangsrecht geltend machen kann. Eine Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts kann nicht Anspruchsinhaber sein, für sie steht jedoch weiterhin der Weg über die Amtshilfe zur Verfügung.

Zweiter Abschnitt: Einschränkungen des Informationsrechtes

Der zweite Abschnitt schränkt den weit gefassten Anspruch auf Informationszugang zum Zweck eines Ausgleichs mit entgegenstehenden privaten, datenschutzrechtlichen oder öffentlichen Belangen ein.

Zu § 5 (Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung)

Nach Absatz 1 Ziffer 1 kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Veröffentlichung der begehrten Information bestimmte hochrangige öffentliche Interessen gefährdet. Hierdurch wird der Anspruch auf Informationszugang zum Schutz öffentlicher Belange wieder eingeschränkt. Es handelt sich um keine zwingende Vorschrift, sodass der Behörde ein Ermessensspielraum zusteht. Bei der Prüfung der ersuchten Stelle, ob eine der in Ziffern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegt, ist die Vorschrift restriktiv auszulegen. Die abstrakte Gefahr eines bevorstehenden Schadens reicht nicht aus, vielmehr müssen konkrete Gefährdungen bestehen.

Zu den hochrangigen öffentlichen Interessen zählen die in Ziffer 1 genannten internationalen Beziehungen oder Beziehungen zum Bund oder einem anderen Land. Darüber hinaus wird sowohl die Landesverteidigung als auch die öffentliche Sicherheit durch Ziffer 1 geschützt. Voraussetzung für eine Ablehnung ist die zu erwartende Schädigung einer dieser geschützten Interessen.

Weiterhin zählen zu den hochrangigen Interessen die in Ziffer 2 genannten Verfahrensabläufe von anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeits- oder Disziplinarverfahren. Die angegangene Stelle hat insoweit zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Verfahren vorliegt, wenn sie die begehrte Information zugänglich macht. Unter einer „erheblichen Beeinträchtigung“ sind z. B. solche Fälle zu verste-

hen, in denen die Rechtsverfolgung nicht unerheblich erschwert wird. Dagegen soll eine geringe zeitliche Verzögerung des Verfahrens durch den begehrten Informationszugang nicht zu einer Ablehnung führen.

Ziffer 3 schützt den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungsverfahren. Zu prüfen ist hier, ob die Freigabe der Information zu einer (konkreten) Gefährdung des Ermittlungsverfahrens führt.

Durch Absatz 2 Satz 1 wird der Zugang zu behördlichen entscheidungsvorbereitenden Arbeiten in das Ermessen der zuständigen Stelle gestellt. Der Wortlaut lehnt sich an § 29 Absatz 1 Satz 2 HmbVwVfG an. Hierbei sind nur solche Arbeiten gemeint, die sich unmittelbar auf die bevorstehende Entscheidung beziehen. Die zuständige Stelle hat im Rahmen ihres Entscheidungsbildungsprozesses zu prüfen, ob die vorzeitige Bekanntgabe der Information den Erfolg der Entscheidung vereiteln könnte. Satz 2 nimmt die Ergebnisse von Beweiserhebungen und Stellungnahmen aus dem Anwendungsbereich des Absatzes 1 heraus. Die Rückausnahme für Emissionen in die Umwelt in Satz 3 (auf die in den §§ 6 und 7 Bezug genommen wird) ist eine Anforderung aus Artikel 4 Absatz 2 Uabsatz 2 Satz 3 Umweltinformationsrichtlinie.

Absatz 3 sieht für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden und alsbald vernichtet werden sollen, eine im Ermessen der Behörde stehende Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang vor.

Nach Absatz 4 ist der Antrag abzulehnen, wenn die Informationen aufgrund eines speziellen Gesetzes geheimzuhalten sind. Geheimnistatbestände sind z. B. im Verfassungsschutz-, Steuer-, Sozial-, Statistik-, und Adoptionsrecht zu finden. Hierzu zählt auch die ärztliche und anwaltliche Schweigepflicht.

Diese Ausnahmen sind eng auszulegen, die entsprechende Klarstellung in Absatz 5 (auf die in den §§ 6 und 7 verwiesen wird) ist eine Anforderung der Umweltinformationsrichtlinie.

Absatz 6 stellt klar, dass die Geheimhaltung von Informationen nach den Absätzen 1 bis 3 einer Frist unterliegt, die mit dem Abschluss des Verfahrens endet. Die oder der Informationssuchende ist von der verpflichteten Stelle über das Verfahrensende zu unterrichten. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit einer neuen Antragstellung hinzuweisen, damit der Informationsanspruch nach Ende der Geheimhaltungsfrist wahrgenommen werden kann.

Zu § 6 (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen)

Absatz 1 stellt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unter Schutz. Die Ablehnung des Antrags ist kumulativ an zwei Voraussetzungen gebunden: Zum einen ist erforderlich, dass die begehrte Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhaltet, zum anderen müssen schutzwürdige Belange des Unternehmers gegenüber dem Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit überwiegen. Insofern ist also von der zuständigen Stelle zunächst zu prüfen, ob die Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis enthält, anschließend ist eine Abwägung vorzunehmen.

Absatz 2 definiert den Begriff des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses. Dieses liegt dann vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nicht offenkundig sind, dem Geheimhaltungswillen des Unternehmers unterliegen und an deren Geheimhaltung der Geschäftsinhaber ein berechtigtes Interesse hat. Das Geheimhaltungsinteresse ist nicht schützenswert, wenn es im Widerspruch zur Rechtsordnung steht. Liegen Anhaltspunkte für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vor, überwiegen insofern im Rahmen der Abwägung nach Absatz 1 die Belange des Unternehmers nicht gegenüber dem Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit.

In Absatz 3 wird die ersuchte Stelle dazu verpflichtet, der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten. Durch diese Anhörungspflicht wird dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes Betroffener entsprochen. Willigt die betroffene Person in die Freigabe der Information ein, findet keine Abwägung statt.

Zu § 7 (Schutz personenbezogener Daten)

Die Vorschrift schützt personenbezogene Daten. Darunter sind gemäß § 4 Absatz 1 des hamburgischen Datenschutzgesetzes „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen“ zu verstehen. Da personenbezogene Daten einem stärkeren Schutz unterliegen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, sieht diese Vorschrift keine Abwägung vor, sondern schreibt grundsätzlich die Ablehnung eines Antrags vor, soweit die begehrte Information personenbezogene Daten enthält. Von diesem Grundsatz gibt es dennoch einige Ausnahmen, die in Absatz 1 Satz 1 Ziffern 1 bis 5 abschließend geregelt sind.

Hierzu zählt nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 die Erlaubnis der Freigabe durch eine Rechtsvorschrift. Dazu zählen beispielsweise die Vorschriften des fünften Abschnitts des Hamburgischen Datenschutzgesetzes. Nicht unter Ziffer 1 fallen hingegen die allgemeinen Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes, weil die Vorschrift des § 7 einen abschließenden Katalog von Tatbeständen vorsieht, die eine Übermittlung von personenbezogenen Daten vorsieht und insofern vorrangig ist. Nach Ziffer 2 bilden des Weiteren solche Fälle eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz, personenbezogene Daten nicht herauszugeben, in denen die Freigabe der Information zur Abwehr von Gefahren für das Allgemeinwohl geboten erscheint.

Ziffer 3 lässt den Schutz personenbezogener Daten entfallen, wenn die oder der Betroffene in die Freigabe der Information einwilligt.

Durch Ziffer 4 wird eine Einwilligung der betroffenen Person unter bestimmten Voraussetzungen fingiert. Diese Vorschrift bietet etwa im Bereich des Ausländer- und Asylrechts nach erfolgter Abschiebung trotz fehlender Einwilligung die Möglichkeit eines umfassenden Informationszugangs, der jedoch nur im Interesse der oder des Betroffenen erfolgen darf. Insofern ist auch der Personenkreis eingeschränkt, der in diesen Fällen als Anspruchsinhaber in Betracht kommt. Voraussetzung für die Annahme einer fiktiven Einwilligung ist zunächst der erfolglose Versuch, eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen zu erlangen.

Ziffer 5 sieht eine Ausnahme vor, wenn ein rechtliches Interesse an der Freigabe glaubhaft gemacht werden kann und keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der betroffenen Person entgegenstehen. Ein rechtliches Interesse liegt in der Regel dann vor, wenn eine konkrete Rechtsbeziehung zu der Person, um deren Daten es sich handelt, besteht, aus der heraus der Antragsteller einen Anspruch geltend machen kann. Zu denken wäre hier beispielsweise an die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche. Es kommen aber auch solche Fälle in Betracht, in denen der Antragsteller oder die Antragstellerin als Dritte oder Dritter einen Anspruch gegen eine öffentliche Stelle (z. B. in einer baurechtlichen Nachbarstreitigkeit) verfolgt. Das Interesse an der Anbahnung zivilrechtlicher Vertragsabschlüsse oder bloße Neugier reichen dagegen für ein rechtliches Interesse nicht aus. Schutzwürdige Belange stehen der Offenbarung der Informationen in der Regel jedenfalls dann entgegen, wenn es sich um besonders sensible Daten im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 Hamburgisches Datenschutzgesetz der betroffenen Person handelt.

Absatz 2 Satz 1 sieht für die zuständige Stelle die Pflicht vor, die betroffene Person darüber zu unterrichten, dass personenbezogene Daten freigegeben werden sollen. Satz 2 regelt, dass eine vorherige Anhörung der betroffenen Person zu der Freigabe stattzufinden hat, wenn durch den Informationszugang schutzwürdige Belange beeinträchtigt werden können. Um der oder dem Betroffenen einen umfassenden Rechtsschutz zu gewähren, ist ihr oder ihm die Entscheidung der Behörde schriftlich mitzuteilen.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen personenbezogene Daten von Amtsträgern, Gutachtern oder Sachverständigen betroffen sind. In der Regel werden durch die Freigabe solcher Daten Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzt, sodass dem Antrag stattgegeben werden soll, wenn nicht im Einzelfall ein schutzwürdiges Interesse an der Zurückhaltung der Freigabe entgegensteht. Ein solches Zurückhaltungsinteresse ist denkbar, wenn die Kenntnis der Identität eines Gutachters oder Sachverständigen zu einer Beeinträchtigung anderweitiger Gutachtertätigkeiten führen kann oder Anhaltspunkte für eine potentielle Bedrohung des Gutachters vorliegen.

Zu § 8 (Beschränkter Informationszugang)

In dieser Vorschrift wird die Aussonderung von Daten geregelt, wenn die begehrten Informationen Daten enthalten, die durch die §§ 5 bis 7 geschützt werden. Der Anspruch auf Freigabe der Information bleibt zunächst bestehen, beschränkt sich jedoch auf die verbleibenden Informationen. Die zuständige Stelle hat insofern zu prüfen, ob die geschützten Informationen beispielsweise durch das Schwärzen einzelner Daten, Herausnehmen oder Herauskopieren einzelner Texte oder ganzer Seiten von den verbleibenden Informationen getrennt werden können. Stellt sich heraus, dass dies nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, so hat die zuständige Stelle dem Antragsteller dies mitzuteilen. In solchen Fällen verbleibt ein Anspruch auf Auskunftserteilung für konkrete Einzelfragen. Letzteres gewährt nur noch einen mittelbaren Informationszugang, weil die Originalunterlagen nicht mehr zum Gegenstand der begehrten Information werden, sondern nur noch die von der zuständigen Stelle zusammengestellten Einzelinformationen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht demnach in drei Stufen, wobei die weitreichendste Zugangsmöglichkeit in der uneingeschränkten Freigabe der begehrten Information zu sehen ist. Der beschränkte Informationszugang stellt die nächst schwächere Stufe dar, gefolgt von der Auskunftserteilung.

Dritter Abschnitt: Verfahren

Zu § 9 (Durchführung des Informationszugangs)

Grundsätzlich richtet sich der Anspruch auf direkten Informationszugang. Nach Absatz 1 reicht jedoch die Erteilung einer Auskunft aus, wenn sich das Antragsbegehren ausdrücklich lediglich hierauf richtet.

Absatz 2 regelt den Fall vorübergehend beigezogener Akten. Das Problem, dass bestimmte Informationen in einem solchen Fall bei einer verpflichteten Stelle vorhanden sind, obwohl sie nicht zu den eigenen Verwaltungsunterlagen gehören, wird dadurch gelöst, dass die Stelle, bei der sich die Informationen vorübergehend befinden, die Antragstellerin oder den Antragsteller darauf hinweist, die zuständige, aktenführende Stelle nennt und den Antrag an die zuständige Stelle weiterleitet, die über den Antrag auf Informationszugang zu entscheiden hat.

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass jede verpflichtete Stelle ein Mindestmaß an Möglichkeiten zur Verfügung stellen muss, um einen direkten Informationszugang zu gewährleisten. Die informationssuchende Person soll sich nach Satz 2 Notizen zu den bereitgestellten Informationen machen können. Satz 3 erlaubt der verpflichteten Stelle, für den Fall, dass sie die in Satz 1 genannten Mindestanforderungen nicht erfüllen kann, der Antragstellerin oder dem Antragsteller Kopien zur Verfügung zu stellen.

Absatz 4 normiert den Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Zusendung der Kopien mit den begehrten Informationen. Alternativ kann dem Antragsteller oder der Antragstellerin auch die Möglichkeit zur eigenen Vornahme von Kopien gegeben werden.

Absatz 5 sieht vor, dass die verpflichtete Stelle maschinenlesbare Informationsträger, beispielsweise bei elektronisch gespeicherten Informationen, zur Verfügung zu stellen hat. Um eine Benutzung zu ermöglichen, ist die informationssuchende Person, falls erforderlich, einzuweisen und z. B. mit der Anwendung erforderlicher Computer-Programme vertraut zu machen. Wahlweise können auch lesbare Ausdrücke bereitgestellt werden, wenn die informationssuchende Person dies beantragt.

Absatz 6 setzt eine Forderung der Umweltinformationsrichtlinie um und dient dazu, dass Informationen von vornherein so vorgehalten werden, dass ohne großen Aufwand ein Informationszugang gewährt werden kann.

Nach Absatz 7 reicht der Hinweis auf eine Fundstelle durch die verpflichtete Stelle, wenn die begehrte Information bereits veröffentlicht wurde. Hier ist insbesondere an eine Veröffentlichung im Internet zu denken. Um eine „digitale Spaltung“ der Gesellschaft zu verhindern, hat ein Verweis auf eine Veröffentlichung im Internet allerdings in der Regel zu unterbleiben, wenn die informationssuchende Person nicht über die

erforderlichen persönlichen oder technischen Voraussetzung einer Kenntnisnahme im Internet oder in vergleichbaren Medien verfügt.

Absatz 8 setzt eine spezielle Anforderung für Umweltinformationen aus Artikel 8 Absatz 2 der Umweltinformationsrichtlinie um.

Zu § 10 (Antragstellung)

Nach Absatz 1 erfolgt der Informationszugang auf Antrag, der schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden soll. Der Antrag kann jedoch auch mündlich gestellt werden.

In Absatz 2 Satz 1 sind die Anforderungen an den Inhalt eines Antrags geregelt. Es soll ein möglichst schneller und unbürokratischer Informationszugang gewährleistet werden, sodass wenig formale Hürden bei der Antragstellung aufgebaut werden sollen. Erforderlich ist jedoch ein hinreichend bestimmter Antrag, der klar erkennen lassen muss, welche Informationen begehrt werden. Gleichzeitig wird durch Satz 2 klar gestellt, dass ein nicht hinreichend bestimmter Antrag nicht ohne weiteres zurückgewiesen werden darf. Vielmehr hat die ersuchte Stelle auf die fehlenden Angaben hinzuweisen und der informationssuchenden Person durch Beratung behilflich zu sein.

Der Antrag soll nach Absatz 3 Satz 1 bei der zuständigen Stelle gestellt werden, dabei legt Satz 2 fest, welche Stelle für die Bescheidung des Antrags zuständig ist. Hiernach liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei der Stelle, bei welcher die Informationen vorhanden sind. Eine Ausnahme stellt die in § 9 Absatz 2 genannte Stelle dar. Wird der Antrag bei einer unzuständigen Stelle gestellt, hat diese den Antrag an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Absatz 4 stellt klar, an welche Stellen der Antrag zu richten ist, wenn sich die Informationen bei juristischen Personen des Privatrechts befinden.

Zu § 11 (Einwilligung)

Absatz 1 normiert eine Verpflichtung der zuständigen Stelle, die oder den Antragsteller auf die Möglichkeit einer Einwilligung der betroffenen Person zur Freigabe der Information hinzuweisen.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, die Behörde auf Wunsch dazu zu veranlassen, die Einwilligung zur Freigabe der Information von der betroffenen Person einzuholen. Die informationssuchende Person hat die Wahl, die Betroffene oder den Betroffenen selber um die Zustimmung zu ersuchen oder dies der angegangenen Stelle zu überlassen.

Durch Absatz 3 Satz 1 wird eine Verweigerung der Zustimmung durch die betroffene Person fingiert, wenn nicht innerhalb eines Monats eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt. Voraussetzung hierfür ist, dass die betroffene Person erreichbar ist und die Einholung einer Zustimmung möglich ist. Die Frist beginnt mit der Anfrage durch die zuständige Stelle bei der betroffenen Person. Nach Satz 2 bleibt die Vorschrift des § 7 Absatz 1 Ziffer 4 unberührt, weil es hierbei um solche Fälle geht, in denen die Einwilligung gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand eingeholt werden kann.

Absatz 4 enthält eine Frist, die einzuhalten ist, bevor die Informationen zugänglich gemacht werden dürfen. Hierdurch sollen Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels der betroffenen Person eingehalten werden, damit nicht durch eine vorzeitige Freigabe der Information Situationen entstehen, die einem faktischen Vollzug gleichen.

Zu § 12 (Bescheidung des Antrags)

Die zuständige Stelle hat grundsätzlich nach Absatz 1 die begehrte Information unverzüglich zugänglich zu machen. Ist es der zuständigen Stelle nicht möglich, die Information in dieser kurzen Zeit zugänglich zu machen, wird ihr eine Frist von einem Monat eingeräumt.

Absatz 2 enthält eine Frist von einem Monat für die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des Informationszugangs. Die Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen. Ist

die Frist von einem Monat (oder nach Absatz 3 eine Frist von zwei Monaten) verstrichen, ohne dass die zuständige Stelle die Information zugänglich gemacht hat oder sonst über den Antrag entschieden hat, gilt der Antrag als abgelehnt. Dies hat zur Folge, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller Rechtsmittel einlegen kann. Wie die Erfahrungen aus anderen Staaten zeigen, kann der Wert einer Information wesentlich davon abhängen, wie schnell sie zur Verfügung gestellt wird. Sinn und Zweck der Ablehnungsfiktion ist es daher, eine vorzeitige Einklagbarkeit der Information zu ermöglichen. Da die antragstellende Person keinen schriftlichen Bescheid erhält, sondern lediglich ein Ablehnungsbescheid fingiert wird, der keine Rechtsmittelbelehrung enthält, kann gegen diesen gemäß §§ 70 Absatz 2 i. V. m. 58 Absatz 2 VwGO innerhalb eines Jahres rechtlich vorgegangen werden. Dies soll für die Behörde einen Anreiz schaffen, nach Möglichkeit innerhalb der vorgeschriebenen Frist über den Antrag zu entscheiden. Absatz 3 räumt der zuständigen Stelle eine Fristverlängerung ein, wenn ein besonderer Arbeitsaufwand dies erfordert oder es sich um komplexe oder umfangreiche Angelegenheiten handelt. Über die verlängerte Frist von einem auf zwei Monate ist die Antragstellerin oder der Antragsteller binnen eines Monats schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die fristgebundene Mitteilung setzt eine Anforderung der Umweltinformationsrichtlinie um.

Die fristgebundene Aufforderung zur Präzisierung eines Antrags mit einer Verpflichtung zur Unterstützung ist eine Anforderung der Umweltinformationsrichtlinie.

Absatz 5 normiert eine Hinweispflicht für die zuständige Stelle. Hiernach hat sie die informationssuchende Person bei einer Ablehnung des Antrags neben der zwingenden Rechtsmittelbelehrung auch auf die Möglichkeit einer Anrufung der oder des Beauftragten für Informationsfreiheit nach § 15 hinzuweisen.

Zu § 13 (Kosten)

Absatz 1 setzt eine Anforderung der Umweltinformationsrichtlinie um. Absatz 2 ermächtigt den Senat zum Erlass einer Gebührenordnung.

Absatz 3 stellt klar, dass Gebührenregelungen im Rahmen anderer Verwaltungsverfahren, die den Beteiligten besondere Zugangsrechte einräumen, Anwendung finden. Des Weiteren wird die weitere Anwendbarkeit besonderer Gebührenregelungen klar gestellt. Unter besonderen Gebührenregelungen sind Gebührenordnungen zu verstehen, welche die Informationsüberlassung außerhalb des typischen Anwendungsbereichs dieses Gesetzes regeln. Insbesondere soll damit sichergestellt werden, dass eine Informationsweitergabe wie bisher von höheren Entgelten abhängig gemacht werden kann, wenn statistische oder andere Daten von der Verwaltung mit erheblichem finanziellen Aufwand erhoben werden, die einen erheblichen ökonomischen Wert für Unternehmen oder einzelne Bürger beinhalten.

Zu § 14 (Trennungsprinzip)

Nach dieser Vorschrift sollen alle verpflichteten Stellen Vorkehrungen treffen, die es ermöglichen, den Anspruch auf beschränkten Informationszugang durchzusetzen. Hierbei ist vor allem an Maßnahmen zu denken, die eine Akteneinsicht erlauben, ohne dass personenbezogene Daten freigegeben werden.

Zu § 15 (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Informationsfreiheit)

Satz 1 sieht neben der Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen ablehnenden Bescheid die Möglichkeit vor, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit anzurufen. Es soll dadurch möglichst außergerichtlich geschlichtet werden, ohne dass der informationssuchenden Person jedoch die Möglichkeit eines Widerspruchs oder einer Klage verwehrt wird. Dieses Anrufungsrecht entspricht dem Recht aus § 26 Absatz 1 Hamburgisches Datenschutzgesetz. Satz 2 sieht eine Personalunion mit dem Datenschutzbeauftragten vor. Neben der Ersparnis von Verwaltungsaufwand liegt der hierin bestehende Vorteil darin, dass Datenschutzinteressen und Informationsfreiheit in einen gerechten Ausgleich gebracht werden können.

Satz 3 stellt klar, dass die Vorschriften der §§ 21 bis 26 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes über die Stellung und Befugnisse der oder des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten entsprechend gelten.

Nach Satz 4 bleiben die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz unberührt.

Zu § 16 (Veröffentlichungspflichten)

Zu veröffentlichen sind nicht nur die Texte aus dem Gesetz- und Ordnungsblatt, sondern es muss darüber hinaus gewährleistet werden, dass der Text der Bekanntmachung dergestalt veröffentlicht wird, dass der Gesamtzusammenhang erkennbar ist. Dies ist nur dann möglich, wenn beispielsweise bei Gesetzesänderungen der gesamte aktuelle Gesetzestext der Allgemeinheit zugänglich gemacht wird und nicht nur ein einzelner Haupt- oder Nebensatz, durch den ein bestehender Paragraph ergänzt wird.

In diesem Zusammenhang ist auf die Europäische Kommission zu verweisen, die den kostenlosen Zugang zu offiziellen Dokumenten, wie parlamentarische Anfragen, Gesetzestexte, Verträge sowie Rechtsprechung und sonstigen Dokumenten von öffentlichem Interesse ermöglicht hat. Der Zugriff erfolgt seit Januar 2002 über das sogenannte „EUR-Lex-Portal“, das über das Internet abgerufen kann.

Zu § 17 (Veröffentlichung von verbraucherrelevanten Informationen)

Die Vorschrift zieht die Konsequenzen aus der Verunsicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher im Zuge des BSE-Skandals. Anfang 2001 waren im hamburgischen Einzelhandel diverse Produkte angeboten worden, die fälschlich als „rindfleischfrei“ gekennzeichnet waren. Die zuständige Behörde, welche durch Tests die falsche Deklaration entdeckt hatte, verweigerte trotz großem öffentlichen Interesse damals die Veröffentlichung der Namen der betroffenen Marken und Hersteller, da keine Ermächtigungsgrundlage für eine Veröffentlichung vorliege.

Der Vorgang zeigt, dass eine Ermächtigungsgrundlage für die Veröffentlichung insbesondere von verbraucherrelevanten Informationen durch öffentliche Stellen erforderlich ist. Der Landesgesetzgeber ist zur Regelung im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz über das Verwaltungsverfahren befugt. Entgegenstehendes Bundesrecht besteht nicht.

Rechte von Herstellern und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit können in der Regel durch vorherige Anhörung und eine sachkundige, neutrale und differenzierte Darstellung der Informationen gewahrt werden. Sollten in Ausnahmefällen trotz Beachtung dieser Grundsätze Rechte Dritter gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an den Informationen überwiegen, hat die Veröffentlichung zu unterbleiben.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

Zu § 18 (Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten)

Nach Satz 1 bleiben Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen, eine Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, unberührt. Dies betrifft beispielsweise das Akteneinsichtsrecht der Deputierten gemäß § 14 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden.

Vorschriften, die andere Veröffentlichungspflichten zum Gegenstand haben, bleiben nach Satz 2 ebenfalls unberührt.

Zu § 19 (Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes)

Die Vorschrift dient dazu, die Auswirkungen dieses Gesetzes in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu überprüfen. Außerdem wird durch diese Vorschrift sicher gestellt, dass die verpflichteten Stellen zur Datensammlung über die zu bearbeitenden Fälle angehalten werden, um überhaupt eine Überprüfung des Gesetzes zu ermöglichen.

Zu § 20 (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.